

## Änderungen 2024 im Bereich Gesundheit und Pflege

Auch zum Jahreswechsel 2023/2024 stehen einige rechtliche Änderungen an, die auch den Gesundheits- und Pflegebereich betreffen. Die wichtigsten Änderungen für die ambulante Pflege finden Sie anbei prägnant zusammengefasst.

### 1. Erhöhung des Sachleistungsbudgets

Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe nach § 36 SGB XI wurde ab 01.01.2024 um fünf Prozent auf folgende Beträge erhöht:

Pflegegrad	Maximale Sachleistung pro Monat
2	761 Euro
3	1432 Euro
4	1778 Euro
5	2200 Euro

### 2. Erhöhung Pflegegeld

Auch das Pflegegeld nach § 37 SGB XI wurde um fünf Prozent erhöht. Es ergeben sich damit ab 01.01.2024 die in der folgenden Tabelle abgebildeten Beträge.

Pflegegrad	Maximales Pflegegeld pro Monat
2	332 Euro
3	574 Euro

*Wir sind die Ambulanten*

4	765 Euro
5	947 Euro

### **3. Änderungen bei Verhinderungspflege für junge Schwerstpflegebedürftige**

Das Budget der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI i. H. v. 1612 Euro, welches um bis zu 806 Euro aus noch nicht verbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI auf bis zu 2418 Euro erhöht werden kann, wird 2024 nicht angepasst.

2024 gibt es lediglich Änderungen für junge Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ist in diesem Fall eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzpflege für längstens acht Wochen (bisher sechs Wochen) je Kalenderjahr. Eine Vorpflegezeit von sechs Monaten ist in hier nicht mehr erforderlich. Zudem dürfen hier 100 Prozent der noch nicht ausgeschöpften Mittel der Kurzzeitpflege in die Verhinderungspflege übertragen werden.

### **4. Erhöhung Kurzzeitpflegebudget**

Das Budget für die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI wird auf einen Gesamtbetrag von 1774 Euro im Kalenderjahr erhöht. Dieser Leistungsbetrag kann um bis zu 1612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach auf insgesamt bis zu 3386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Dies gilt allerdings nur für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege. Soll das Budget der Verhinderungspflege durch Mittel der Kurzzeitpflege erhöht werden, so bleibt es bei dem Maximalbetrag von 806 Euro welcher übertragen werden kann.

### **5. Änderung der Kinderkrankentage**

Ab 01.01.2024 besteht gem. § 45 SGB V pro Kind ein Anspruch auf 15 Kinderkrankentage bzw. 30 Kinderkrankentage für Alleinerziehende. Der Anspruch ist begrenzt auf maximal 35 Tage bzw. 70 Tagen für Alleinerziehende.

### **6. E-Rezept wird verpflichtend**

Ab 01.01.2024 ist das E-Rezept in den Arztpraxen verpflichtend. Eingelöst werden kann dieses mittels elektronischer Gesundheitskarte, der E-Rezepte App oder per Papierausdruck.

### **7. Erhöhung des Mindestlohnes sowie des Pflegemindestlohnes**

Seit dem 01.01.2024 beträgt der allgemeine Mindestlohn 12,41 Euro pro Stunde.

Nach der 6. Pflegearbeitsbedingungenverordnung erhöht sich das Mindestentgelt in der Pflege wie folgt:

(1) Das Mindestentgelt beträgt

1. ab dem 1. Februar 2024: 14,15 Euro brutto je Stunde,
2. ab dem 1. Mai 2024: 15,50 Euro brutto je Stunde,
3. ab dem 1. Juli 2025: 16,10 Euro brutto je Stunde.

(2.) Für Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit beträgt das Mindestentgelt abweichend von Satz 1

1. ab dem 1. Februar 2024: 15,25 Euro brutto je Stunde,
2. ab dem 1. Mai 2024: 16,50 Euro brutto je Stunde,
3. ab dem 1. Juli 2025: 17,35 Euro brutto je Stunde.

(3.) Für Pflegefachkräfte beträgt das Mindestentgelt abweichend von den Sätzen 1 und 2

1. ab dem 1. Februar 2024: 18,25 Euro brutto je Stunde,
2. ab dem 1. Mai 2024: 19,50 Euro brutto je Stunde,
3. ab dem 1. Juli 2025: 20,50 Euro brutto je Stunde

## **8. Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Whistleblower- Meldestelle**

Seit dem 17.12.2023 sind alle Betriebe mit mehr als 49 Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle für Hinweise/ Whistleblowing auf Rechtsverstöße einzurichten.

## **9. Erhöhung der Verdienstgrenze bei Minijobs**

Die monatliche Verdienstgrenze für Minijobs erhöht sich wegen der Orientierung der Grenze am Mindestlohn zum Januar 2024 von 520 Euro auf 538 Euro. Die Jahresverdienstgrenze liegt sodann entsprechend bei 6456 Euro.

## **10. Digitale Meldung von Arbeitsunfällen**

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten können ab dem 1.1.2024 elektronisch an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mitgeteilt werden. **Ab 1.1.2028 wird die Meldung nur noch digital möglich sein.** Bis zum 31.12.27 können Meldungen noch per Post eingereicht werden. Zur digitalen Meldung stehen den Unternehmen bereits digitale Formulare im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zur Verfügung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstellen.